

RS Vwgh 1990/9/17 89/15/0019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1972 §4 Abs1;

UStG 1972 §12 Abs2 Z1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 226;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/14/0217 E 12. November 1985 RS 1

Stammrechtssatz

Stellt ein Unternehmer einem seiner Angestellten für dessen Wohnzwecke eine Eigentumswohnung zur Verfügung, so dient die Wohnung nur dann betrieblichen Zwecken und stellt daher Betriebsvermögen dar, wenn für die Einräumung des Wohnrechtes ausschließlich oder doch zumindest überwiegend betriebliche Erwägungen maßgebend sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150019.X01

Im RIS seit

17.09.1990

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>